

## **Allgemeine Geschäftsbedingung „Tennisschule Conny Stetzer“**

Gültig ab 01. Juli 2022

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **1. Vertragsschluss. Einbeziehung der AGB**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Tennisschule Conny Stetzer“ geschlossenen Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch die Tennisschule schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag mit der „Tennisschule Conny Stetzer“ kommt nach Anmeldung durch unsere schriftliche Rechnung und Buchungsbestätigung zustande oder durch die Teilnahme am ersten vereinbarten Trainingstermin. Die Tennisschule ist in der Annahme einer Trainingsanmeldung frei.

#### **2. Training**

Unser Leistungsangebot umfasst Mannschafts-, Gruppen- und Einzeltraining. Mannschaftstraining erhalten die Wettkampfmannschaften des Vereins und nach besonderer Absprache einzelne Mitglieder der Mannschaften. Gruppentraining wird aus didaktischen Gründen mit Gruppen zwischen zwei und sechs Spielern durchgeführt. Größere Gruppen werden nur bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. Schulklasse o. ä. und nach gesonderter Vereinbarung unterrichtet. Die Tennisschule kann die Gruppen nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke einteilen und Einteilungen ändern. Dabei versuchen wir, auf die Wünsche unserer Kunden nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

#### **3. Sporttauglichkeit**

Der Kunde versichert, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ein Training ausschließen könnten (insbesondere Krankheiten, Verletzungen, Einnahme von Medikamenten) und, dass er über plötzlich auftretende Befindlichkeitsstörungen (wie Schwindel, Übelkeit, Schmerzen) vor, während oder nach dem Training sofort den Trainer unterrichtet. Nötigenfalls hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass er für die sportlichen Aktivitäten eine ärztliche Genehmigung einholt. Grundsätzlich versichert der Teilnehmer sportgesund zu sein. Bei Trainingsteilnahme eines Minderjährigen versichern die Erziehungsberechtigten die oben genannten Voraussetzungen.

#### **4. Aufsicht bei Kindern**

Unsere Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des anwesenden Kindes beim Training. Wir können vor Beginn und nach dem Ende des Trainings keine Aufsichtspflicht übernehmen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen deshalb dafür Sorge tragen, ihr(e) Kind(er) pünktlich zu bringen und nach dem Training auch

pünktlich wieder in Empfang zu nehmen. Die Kinder sind von ihren Eltern zu informieren, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten müssen. Wir übernehmen keine Haftung, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt oder in der eigentlichen Trainingszeit nicht anwesend ist.

#### **5. Ausschluss vom Training**

Wir behalten uns vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören. Dies gilt auch für Kinder. Eltern willigen darin ein, dass ihr Kind in einem solchen Fall im Trainingsbereich bleiben muss, bis es abgeholt wird. In diesem Fall hat der/die Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung seines (anteiligen) Trainingsentgelts.

#### **6. Ausgefallene Stunden**

Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze in der Sommersaison wird von der „Tennisschule Conny Stetzer“ Theorieunterricht im Clubhaus angeboten. Im Krankheitsfall bzw. Verhinderungsfall des Trainers sorgt die „Tennisschule Conny Stetzer“ für geeigneten Ersatz. Bei Trainingsausfall durch höhere Gewalt, Unbenutzbarkeit der Tennisanlage oder -halle besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Nachholung des Trainings. Eine Rückerstattung gezahlter Trainingsgebühren erfolgt nicht.

#### **7. Haftung**

Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Training beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **8. Mängelrügen und Gewährleistung**

Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind uns spätestens am zweiten auf den der Trainingsstunde folgenden Tag schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen. Die Frist beginnt in diesem Fall mit der Entdeckung des Schadens.

Nach Ablauf der Frist gilt unsere Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen sind dann ausgeschlossen.

#### **9. Inkasso**

Das vereinbarte Trainingsentgelt muss vor der Sommersaison bzw. Wintersaison an die „Tennisschule Conny Stetzer“ entrichtet werden. Im Verzugsfall ist unsere Forderung mit 6% Zinsen p.a. über dem jeweils gültigen Referenzzins nach dem Diskontüberleitungsgesetz zu verzinsen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.